



Satzung

des

Turn- und Sportvereins Mühlhofen 1908 e. V.

(TSV Mühlhofen 08)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mühlhofen 1908 e. V“. Die Kurzbezeichnung lautet: „TSV Mühlhofen 08“. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 14.03.1972.
- 2.) Der Verein ist Nachfolger des im Jahre 1908 gegründeten „Turnverein Mühlhofen“. Er hat seinen Sitz in Uhdingen-Mühlhofen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Leitbild

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen bzw. deren Rechtsnachfolgerin für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (5) Unser Verein respektiert, unabhängig von sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, Alter und Geschlecht, die Würde jedes Einzelnen. Außerdem verurteilen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.

§ 3 Vereinsämter

- 1.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.
- 2.) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann für die Mehrarbeit eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Die einzelnen Fachabteilungen sind Mitglieder der Dachverbände. Der Verein und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen. Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- 1.) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2.) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Für herausragende Leistungen innerhalb des Vereins können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, gleich welcher Religion oder Herkunft, werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Minderjährige Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Annahme die Satzung an.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Insbesondere ist jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden oder ersatzweise zur Zahlung eines festgelegten Geldbetrages verpflichtet. Näheres wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung geregelt.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

- 1.) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er wird jährlich gezahlt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Mitglieder mit Vereinsehrennadel in Gold mit Kranz sind von der Zahlung des Beitrages befreit (siehe § 10).
- 2.) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. bei einem Vorstandsmitglied gemeldet sein.
- 3.) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. ein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das dem erklärten mitmenschlichen Anspruch des Vereins grob widerspricht.

§ 10 Ehrungen

- 1.) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport in allgemeinen können verliehen werden:
 - a. die Vereinsehrennadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Abteilungsleiter, Übungsleiter oder Vergleichbares.
 - b. die Vereinsehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c. die Vereinsehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - d. die Vereinsehrennadel in Gold mit Kranz für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - e. die Ernennung zum Ehrenmitglied einschließlich Vereinsehrennadel in Gold mit Kranz für herausragende Leistungen innerhalb des Vereins.
- 2.) Im Sinne der Ehrenmitgliedschaft kann ein ehemaliger erster Vorsitzender zum Ehreuvorsitzenden ernannt werden.
- 3.) Die Ehrungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der erweiterte Vorstand kann Ehrungen zurücknehmen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - d) die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesetzt werden.

§ 12 Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer Vertreter des 1. Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge sind. Sie nehmen die Vertretungsmacht jeweils nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und des vorrangigen Vertreters wahr.

- 2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den Abteilungsleitern der verschiedenen Sportarten,
 - c. dem Jugendleiter,
 - d. den Beisitzern.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- 1.) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Zeit von zwei Jahren gewählt, ausgenommen der Jugendleiter. Dieser wird von der Jugendversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann mit Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung offen gewählt werden.
- 2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes beziehungsweise erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern oder Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste.

§ 15 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, mindestens 28 Tage vor dem Termin der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 17 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) erforderliche Arbeitsstunden oder ersatzweise zu zahlende Abgeltungsbeiträge,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i) die Auflösung oder Erweiterung des Vereins.
- 2.) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen übrigen Fällen ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In diesem Fall gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- 3.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§19 Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der erweiterte Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste an den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

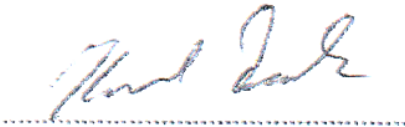
- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 17 beschlossen werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften über die Liquidation §§ 47ff BGB.

§ 23 Inkrafttreten

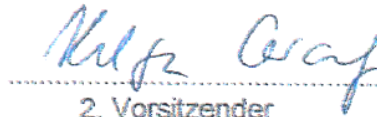
Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen ist.

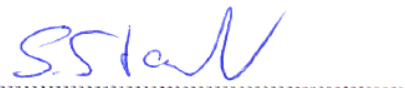
Uhdingen-Mühlhofen, 19.05.2017



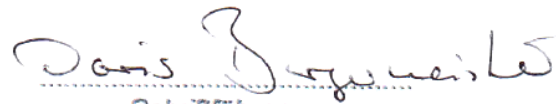
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Rechnungsführer



Schriftführer